

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Aldekerk Süd, Abschnitt 2“

und

zum

Bebauungsplan Aldekerk Nr. 20 „Aldekerk Süd, Abschnitt 2“

der Gemeinde Kerken

(Stand: 05/2022, ergänzt 09/2023)

Auftraggeber

Gemeinde Kerken

Dionysiusplatz 4
47647 Kerken

Telefon: 02833 - 9220

Ansprechpartner:

Herr Arnolds

Bearbeitet seit Oktober 2021 durch

Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GmbH & Co. KG



Wolfgang Kerstan
Gregor Stanislawski
Roland Pröger

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Telefon: 02841/7905 – 0

Telefax: 02841/7905 – 55

Bearbeitung:

Dipl.-Umweltwiss. Stefanie Trautmann

Dipl.-Ing. Melanie van de Fliertd

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 EINLEITUNG UND GRUNDLAGEN	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Lage des Vorhabens, Untersuchungsraum und derzeitige Bestandssituation	6
1.3 Rechtliche Grundlagen	10
1.3.1 Allgemeiner Artenschutz	10
1.3.2 Besonderer Artenschutz	10
1.3.3 Umweltschadengesetz	13
1.4 Datengrundlage und Methodik	14
2 BESCHREIBUNG DES VORKOMMENS PLANUNGSRELEVANTER ARTEN	17
2.1 Messtischblattabfrage.....	17
2.2 Biotopkataster und Schutzgebietsdokumente (LANUV).....	19
2.3 Fundortkataster.....	19
2.4 Sonstige Infosysteme und Verbreitungsatlanten.....	19
2.5 Eigene Begehungen.....	19
3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND DER ZU ERWARTENDEN WIRKUNGEN AUF FAUNA UND FLORA	20
3.1 Kurzdarstellung des Vorhabens.....	20
3.2 Baubedingte Wirkungen (temporär)	20
3.3 Anlagenbedingte Wirkungen (dauerhaft).....	21
3.4 Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft)	21
4 ERMITTLUNG VERTIEFT ZU UNTERSUCHENDER ARTEN (RELEVANZPRÜFUNG) .	24
4.1 Säugetiere	24
4.1.1 Fledermäuse	24
4.2 Brutvögel.....	26
4.2.1 Gehölzbrütende Arten.....	26
4.2.2 Gewässer und feuchtegeprägte Lebensräume bewohnende Vogelarten	28
4.2.3 Bodenbrütende Arten der Feldflur	28
4.2.4 Gebäudebrüter	29
4.3 Amphibien.....	30
5 PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE.....	31
5.1 Art-für-Art-Prüfungen	31

5.2	Gildenprüfung	31
6	DURCHZUFÜHRENDE VERMEIDUNGSMAßNAHME.....	33
7	FAZIT	34
8	LITERATUR.....	36
8.1	Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.....	36
8.2	Allgemeine Literatur und Quellen	36
8.3	Internetadressen	37

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1	Übersichtsplan – Lage o.M. und genordet	6
Abbildung 2	Übersicht DTK 10, Geltungsbereich FNP (rot)/B-Plan (grün) o.M. und genordet.....	7
Abbildung 3	Geltungsbereiche 37. FNP-Änderung/B-Plan Aldekerk Nr. 20 o.M. und genordet.....	7
Abbildung 4	Fotodokumentation (Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH 03.09.2021)	8
Abbildung 5	Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015).....	16
Abbildung 6	Übersicht Städtebauliches und grünordnerisches Konzept (Stand Vorentwurf/Entwurfsfassung)/Bebauungsplan Aldekerk Nr. 20 o.M. und genordet	21
Tabelle 1	Planungsrelevante Arten im MTB-Q 4504/4 „Kerken“ (LANUV September 2023).....	17
Tabelle 2	Daten des Säugetieratlas NRW (Abfrage September 2023)	19
Tabelle 3	Quartiernutzung der Fledermausarten	25
Tabelle 4	Hauptbrutzeiten der möglicherweise betroffenen ubiquitären Brutvögel	33

Anhang – Prüfprotokoll

Protokoll A – Planangaben

Artenschutzprotokoll der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve

1 EINLEITUNG UND GRUNDLAGEN

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und der Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plans) Aldekerk Nr. 20 zur geplanten Wohnbebauung „Aldekerk Süd, Abschnitt 2“ werden gemäß den städtebaulichen Begründungen und der vorliegenden Planung

folgende Ziele durch die Gemeinde Kerken verfolgt:

- Entwicklung einer Wohnbaufläche für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen in Nähe des ÖPNV-Anschlusses in Form von Mehrfamilienhäusern, freistehenden Einzelhäusern im Sinne Ein- bis Zweifamilienhäuser sowie Doppelhäusern angrenzend an die bestehende Ortslage Aldekerk im Umfeld von Schulen und Kindergarten sowie eines Spiel- und Sportbereichs als Ortsrandabrundung und Lückenschluss zwischen zwei bestehenden Wohngebieten mit Bereitstellung von Baugrundstücken für einen Zeitraum von 6 bis 10 Jahren
- Errichtung eines weiteren Kindergartens bzw. Kindertagesstätte in Ergänzung der bestehenden gemeinbedarfsbezogenen Infrastrukturen zur Schaffung von Kindergartenplätzen für die zukünftigen Bewohner der neuen Wohnbauflächen
- Anlage eines Grünzugs als südliche Ortsrandeingrünung mit Naherholungsfunktion für die umliegenden Wohngebiete und die zukünftigen Bewohner der neuen Wohnbauflächen.

Bezogen auf die planungsrechtliche Situation ist das Plangebiet als Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzustufen. Die genannten Ziele sind ohne die Aufstellung eines qualifizierten B-Plans auf Grundlage des im Parallelverfahren geänderten FNPs (hier 37. FNP-Änderung) bauplanungsrechtlich nicht realisierbar.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren sind aufgrund der differenzierten Gesetzgebung unterschiedliche Fachgutachten zu erstellen. Dazu gehört auch die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASF) gemäß den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der die Betroffenheiten besonders und streng geschützter Arten feststellt, bewertet und Maßnahmenvorschläge zum Umgang mit den Betroffenheiten darlegt. Dieser formale Schritt ist für die Rechtswirksamkeit der Bauleitplanung mittlerweile zwingend notwendig. Die Bauleitplanung selbst entfaltet durch die Erstellung der Planwerke und die Formulierung von Darstellungen und Festsetzungen keine direkten Wirkungen auf Flora und Fauna. Diese kommen erst im Rahmen der konkreten Umsetzung der geplanten Anlagen zum Tragen, auch können erst zu diesem Zeitpunkt mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten. Eine Beurteilung und Bewältigung der prognostizierten Konflikte ist jedoch bereits auf Ebene der Bauleitplanung erforderlich, da die Pläne (FNP, B-Plan) bei Nichtbeachtung ggf. vorhandener und ungelöster Konflikte vollzugsunfähig werden können.

Aufgrund der möglichen Lebensraumfunktion des Plangebiets für Tiere und Pflanzen ist daher abzuschätzen, ob durch die Planung auch besonders oder streng geschützte Arten im Sinne der "planungsrelevanten Arten" (naturschutzfachlich begründete Auswahl, Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)) betroffen sein können. Mögliche Wirkungen, die die Planung und deren Umsetzung auf die planungsrelevanten Arten haben könnten, sind:

- Bau- oder nutzungsbedingte Individuenverluste bei planungsrelevanten Arten
- Bau- oder nutzungsbedingte erhebliche Störung der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten
- Bau- oder nutzungsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (sowie sonstigen essenziellen Habitatbestandteilen) der planungsrelevanten Arten
- Bau- oder nutzungsbedingte Beschädigung planungsrelevanter Pflanzenarten oder ihrer Standorte

Im Falle möglicher Betroffenheiten sind deren Art und Intensität zu prüfen und es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu formulieren.

Nachfolgend wird daher im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags geprüft, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensraumansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist.

Erläuterungen zum B-Plan Nr. 20 „Aldekerk Süd, Abschnitt 2“ sind der städtebaulichen Begründung und zugehörigem Umweltbericht zu entnehmen. Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist Bestandteil des in den Umweltbericht integrierten Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LFB) zum B-Plan Nr. 20. Auf eine Wiederholung wird hier verzichtet.

1.2 Lage des Vorhabens, Untersuchungsraum und derzeitige Bestandssituation

Der räumliche Geltungsbereich (auch Plangebiet) der 37. FNP-Änderung sowie des Bebauungsplans Aldekerk Nr. 20 befindet sich im Süden des Ortsteils Kerken-Aldekerk, zwischen dem Wohngebiet Gromansfeld 1. Bauabschnitt im Westen, einer Öffentlichen Grünfläche mit Spiel- und Sportbereich im Norden und dem Wohngebiet Ackermansfeld im Osten.

Abbildung 1 Übersichtsplan – Lage o.M. und genordet



Quelle: GEOportal.NRW (Land NRW Open data 2022)

Das geplante Areal umfasst in der Gemarkung Eyll, Flur 4 und Gemarkung Aldekerk, Flur 3 mehrere vordringlich ackerbauulich genutzte Flurstücke beidseits der Kempener Straße (Ahorn-Allee: Altbaumbestand mit einzelnen jüngeren Nachpflanzungen; überwiegend Berg-Ahorn), eine dreieckige Blühfläche unmittelbar südlich der vorhandenen Grünanlage mit Spiel- und Sportflächen sowie geringfügig Teile des Regenrückhalte-/versickerungsbereiches im Süden des Baugebiets Gromansfeld (an der Bahnstrecke gelegen).

Die von der Planung betroffenen Flurstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde bzw. sie kann über die Flurstücke verfügen.

Erschlossen ist der Geltungsbereich über die Straßen des Baugebiets Gromansfeld 1. Bauabschnitt im Westen, hier von der Bruchstraße über die Straße Broecksteeg, im Norden vom Rahmer Kirchweg über die nach Süden verlaufende Kempener Straße und im Nordosten über das Baugebiet Ackermansfeld ebenfalls vom Rahmer Kirchweg über die Straßen Ackermansfeld und Bruyersweg. Über die Kempener Landstraße (L 362) besteht südlich des Baugebiets Ackermansfeld lediglich eine Ackerzufahrt mit Weg, der nach Norden parallel der Baugrundstücke des angrenzenden Baugebiets Ackermansfeld verläuft. Die Bruchstraße trifft in ihrem nordöstlichen Verlauf auf die Marktstraße bzw. den Rahmer Kirchweg, der an die Kempener Landstraße anbindet (L 362) sowie auf

die Moerser Straße, die Verbindung zur B 9 (Umgehungsstraße) hat. Im Südwesten mündet die Bruchstraße in die Bahnhofstraße/Obereyller Straße, quert die Bahnlinie Kleve - Krefeld, und mündet wiederum in die Kempener Landstraße (L 362).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst mit ca. 8,31 ha größere Flächen als der Geltungsbereich der 37. FNP-Änderung mit ca. 7,70 ha. Dies ist darin begründet, dass der FNP der Gemeinde Kerken bereits für Teile des gemäß vorliegendem städtebaulichen und grünordnerischen Konzept beplanten Areals Wohnbauflächen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen darstellt. Die folgende Abbildung zeigt die beiden Geltungsbereiche in Überlagerung. Für die vorliegende Untersuchung wird der größere Geltungsbereich des Bebauungsplans herangezogen.

Abbildung 2 Übersicht DTK 10, Geltungsbereich FNP (rot)/B-Plan (grün) o.M. und genordet



Quelle: Geoportal NRW

Abbildung 3 Geltungsbereiche 37. FNP-Änderung/B-Plan Aldekerk Nr. 20 o.M. und genordet



Quelle: Vermessungsdaten (ÖbVI Kleinbielen, Stand 12.05.2022) und Land NRW Open data 2022

Im Folgenden zeigt eine Fotodokumentation die Habitatausstattung des Geltungsbereichs und dessen unmittelbarer Umgebung.

Die Bilder beginnen im Norden des Plangebiets.

Abbildung 4 Fotodokumentation (Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG
03.09.2021/05.05.2022))

	
Kempener Straße mit Berg-Ahorn-Allee, Blick Richtung Norden, im Westen Maisacker und im Osten Wohnmobilstellplatz	Kempener Straße mit Berg-Ahorn-Allee, Blick Richtung Süden, im Westen Bestandsbestandswohnbebauung Kempener Straße 36-42 und im Osten Spiel-/Sportfläche
	
Spiel-/Sportfläche (Fußball/Basketball, Laufbahn, Weitsprung, Halfpipe), Spielplatz	Kempener Straße mit Berg-Ahorn-Allee auf Höhe Bestandswohnbebauung, Blick Richtung Norden, im Osten Spiel-/Sportfläche
	
Blick auf die dreieckige verwilderte Blumenwiese Richtung Südosten, Im Vordergrund die Schmutzwasserpumpstation, im Hintergrund das Baugebiet Ackermansfeld	Blick auf Ackerflächen Richtung Südosten vom der Kempener Straße, im Hintergrund die L 362
	
Blick nach Südwesten von der Kempener Straße auf Ackerflächen	Blick nach Südwesten vom Ackerweg östlich der dreieckigen verwilderten Blumenwiese



L 3632 auf Höhe der Ackerwegeinmündung Höhe Baugebiet Ackermansfeld



Blick vom Baugebiet Ackermansfeld Richtung Westen zum Baugebiet Gromansfeld 1. BA und Berg-Ahorn-Allee



Wassergebundene Wegeverbindung Baugebiet Gromansfeld 1 BA Richtung Kempener Straße



Straße Gromansfeld (1.BA)



Blick in den Bruyeweg (Baugebiet Ackermansfeld) mit Versickerungsmulde (links)



Blick in die Straße Ackermansfeld (Baugebiet Ackermansfeld) mit Versickerungsmulde (rechts)



Regenrückhalte-/versickerungsbecken randlich Baugebiet Gromansfeld (1. BA) mit Begrünung

1.3 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

1.3.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt.

Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wild lebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

Es ist laut § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, [...] sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden
4. ständig Wasser führende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die obigen Verbote gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden, behördlich zugelassen sind oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen
3. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Darüber hinaus ist es laut § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen. Dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

1.3.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten.

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF), berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten werden für Eingriffe und genehmigungspflichtige Vorhaben laut § 14-15 BNatSchG nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung berücksichtigt. Entfällt die Eingriffsregelung, sind diese Arten im ASF mit zu betrachten.

Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG gibt es derzeit noch nicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die nicht in die Liste der planungsrelevanten Arten eingearbeitet sind (z. B. einige Fische), sind ebenfalls zu recherchieren und im ASF zu betrachten.

Europäische Vogelarten, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV enthalten sind (i. d. R. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit), werden im ASF zusammenfassend in sog. "Gilden" betrachtet. Aufgrund ihres europarechtlichen Schutzes ist es nicht zulässig, diese Arten vollständig zu vernachlässigen (OVG NRW, Urteil vom 18.01.2013, Az. 11 D 70/09.AK sowie BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14.13, Ortsumgehung Datteln).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu -beschädigen oder zu zerstören

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Modifizierte Verbotstatbestände für Eingriffsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5:

Sind

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten
- oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind,

betroffen, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. continuous ecological functionality-measures - CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Die Unzulässigkeit eines Eingriffs wird laut § 15 Abs. 5 BNatSchG folgendermaßen definiert:

"Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes [...] im Range vorgehen."

Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

1.3.3 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) dient der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in deutsches Recht.

Das Gesetz gilt für

- Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;
- Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Folgendermaßen erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:

- (1) "Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat."
- (2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
 - Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
 - Anh. II und IV der FFH-Richtlinie
- (3) Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
 - Lebensräume der Arten laut Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. laut Anh. II der FFH-Richtlinie
 - natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
 - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie
- (4) [...]

- (5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht vorsieht, werden im Folgenden die im Sinne des Umweltschadengesetzes zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG genau genommen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft. Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit § 19 BNatSchG und somit letztlich ein Konflikt mit dem Umweltschadengesetz wirkungsvoll vermieden werden.

1.4 Datengrundlage und Methodik

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, ob infolge der Umsetzung der in der 37. FNP-Änderung getroffenen Darstellungen und im B-Plan Aldekerk Nr. 20 formulierten Festsetzungen in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensraumansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag basiert als sogenannte "Worst Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen, ergänzt durch Ortsbegehungen zwecks Habitatanalyse.

Es werden die nachfolgend aufgezählten vorhandenen Daten ausgewertet:

- Planungsrelevante Arten ab 2000 für die Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4504/4 „Kerken“ (LANUV NRW, Internetabfrage September 2023)
- Sachdaten nahe gelegener Schutzgebiete, des Biotopkatasters und von Biotopverbundflächen (LANUV NRW, Internetabfrage September 2023):
 - Die Datenbögen und Objektbeschreibungen der im Umfeld von ca. 1 km ausgewiesenen Gebiete – Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Flächen im landesweiten Biotopkataster, Biotopverbundflächen – liefern keine bzw. stark veraltete Angaben in Bezug auf planungsrelevante Tier-/ Pflanzenarten bzw. auch Allerweltsarten.
 - ⇒ Die Angaben werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.
- Fundortkataster des LANUV (Abfrage September 2023)
 - Die Fundortdaten im Umfeld des Geltungsbereichs stammen aus dem Jahr 2011. Sie sind damit aus faunistischer Sicht veraltet.
 - ⇒ Die Angaben werden im Folgenden lediglich als Hinweise berücksichtigt.
- digitale Verbreitungsatlantiken des AK Amphibien und Reptilien NRW (2011) und AG Säugetierkunde NRW (2021), Einsicht online im September 2023)
- Geländebegehungen mit Prüfung der Habitateignung sowie Horst- und Höhlenbaumsuche am 03.09.2021, 08.09.2021 und 02.02.2022

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" (MKULNV 2016).

Berücksichtigung finden weiterhin der Leitfaden "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV NRW 2010), der Leitfaden "Geschützte Arten in NRW" (MKULNV 2015), die Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen (LANA 2010) sowie die Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW (MKULNV 2010) sowie das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

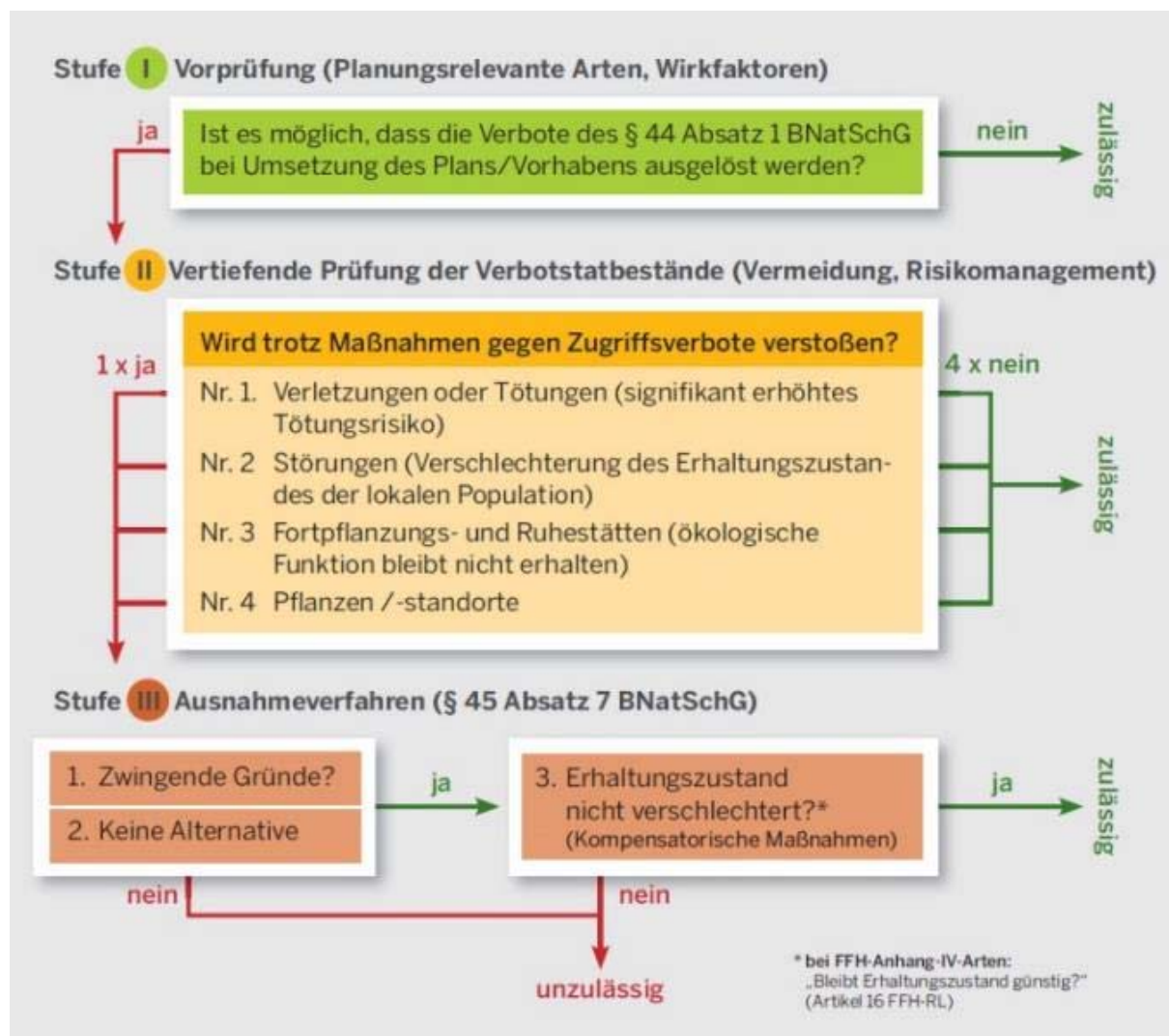
Im Regelfall kann bezüglich der europäischen Vogelarten bei den nicht planungsrelevanten sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Für diese Arten erfolgt im Rahmen des ASF eine zusammenfassende Prüfung für die ggf. betroffenen Gilden (z. B. Gebüschbrüter, Bodenbrüter). Liegen begründete Hinweise darauf vor, dass für eine oder mehrere nicht planungsrelevante Vogelarten erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, kann abweichend vom Regelfall eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH- Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Optische und/ oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Abbildung 5 Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015)



Im Folgenden wird anhand der Darstellungen der 37. FNP-Änderung und der Festsetzungen des B-Plans Aldekerk Nr. 20 der Gemeinde Kerken, geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

2 BESCHREIBUNG DES VORKOMMENS PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

2.1 Messtischblattabfrage

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert als sogenannte "Worst Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen. Es wird für alle im Raum als vorkommend recherchierten planungsrelevanten Arten, die Habitate im Bereich der Planung nutzen können, eine mögliche Betroffenheit prognostiziert. Die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird unter Einbeziehung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen für alle so ermittelten potenziell ("im schlimmsten Fall") vorkommenden Arten im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung geprüft.

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten können durch das LANUV (Messtischblattabfrage des Quadranten 4504/4 „Kerken“) gewonnen werden. Für den innerörtlichen Planungsraum und dessen direktes Umfeld wird das Vorkommen der folgenden Lebensräume betrachtet:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGeh)
- Äcker (Aeck)
- Gärten, Parks, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Gebäude (Geb)
- Höhlenbäume (HöhlB)
- HorstBäume (HorstB)
- Brachen (Brach)

Abkürzungen in der Tabelle:

- MTB-Q: Messtischblatt-Quadrant
- EHZ NRW ATL: Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)
- Erhaltungszustand: S / rot: schlecht; U / gelb: ungünstig; G / grün: gut; k. A.: keine Angabe
Zusatz: + abnehmend, - zunehmend
- Lebensstätten: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
 (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tabelle 1 Planungsrelevante Arten im MTB-Q 4504/4 „Kerken“ (LANUV September 2023)

MTB 4504, Quadrant 4 - Kerken									
Art	Name	EHZ NRW (ATL)	KIGehoeI	Aeck	Gaert	Gebaeu	HöhlB	HorstB	Brach
Säugetiere									
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na		Na	FoRu	FoRu!		
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	Na		Na	(FoRu)	FoRu!		
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na	(Na)	Na	(Ru)	FoRu!		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G				FoRu	FoRu		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na		Na	FoRu!	FoRu		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	FoRu, Na		Na	FoRu	FoRu!		

MTB 4504, Quadrant 4 - Kerken									
Art	Name	EHZ NRW (ATL)	KIGehoeel	Aeck	Gaert	Gebaeu	HöhlB	HorstB	Brach
Brutvögel									
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U	(FoRu), Na	(Na)	Na			FoRu!	(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na	(Na)	Na			FoRu!	(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-		FoRu!					FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G			(Na)				
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U-	FoRu						FoRu
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na		Na			FoRu!	(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U	(FoRu)	(Na)	(FoRu)	FoRu!	FoRu!		Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)	Na				FoRu!	(Na)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U	FoRu	Na	(FoRu), (Na)				(FoRu), Na
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregen- pfeifer	S		(FoRu)					FoRu
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	Na		(Na)				Na
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U		Na	Na	FoRu!			(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na		Na		FoRu!		
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	(Na)				FoRu!		
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	(FoRu)					FoRu!	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!		FoRu	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauch- schwalbe	U	(Na)	Na	Na	FoRu!			(Na)
<i>Locustella naevia</i>	Feldswirl	U	FoRu	(FoRu)					FoRu
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U	FoRu!		FoRu				FoRu
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	S	FoRu		(FoRu)				
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	Na	Na	FoRu	FoRu		Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S		FoRu!	(FoRu)				FoRu!
<i>Pernis apivorus</i>	Wespen- bussard	S	Na					FoRu!	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Garten- rotschwanz	U	FoRu		FoRu	FoRu	FoRu		
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	U	(Na)	(Na)					
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	U	(FoRu)						
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S	FoRu	Na	(Na)				Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	(Na)	Na	FoRu!	FoRu!		Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U		Na	Na	FoRu	FoRu!		Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	Na	Na	FoRu!			Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S		FoRu!					FoRu

MTB 4504, Quadrant 4 - Kerken									
Art	Name	EHZ NRW (ATL)	KIGehoeI	Aeck	Gaert	Gebaeu	HöhlB	HorstB	Brach
Amphibien									
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	G	(Ru)		(Ru)				(Ru)

2.2 Biotopkataster und Schutzgebietsdokumente (LANUV)

Für den Geltungsbereich selbst und dessen unmittelbare Umgebung liegen aus der Abfrage der Daten zu umgebenden Schutzgebieten, Biotopkatasterflächen oder Biotopverbundflächen keine verwendbaren Hinweise auf das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten vor.

2.3 Fundortkataster

Die Daten des Fundortkatasters liegen mehr als 700 m von dem Planungsbereich entfernt. Es handelt sich um einen Fundpunkt der Art *Athene noctua* (Steinkauz) in einem Garten südwestlich des Geltungsbereichs und um zwei weitere Fundpunkte der gleichen Art auf Hofstellen in einem Abstand von über 2.000 m in nordöstlicher Richtung. Die Daten stammen aus dem Jahr 2011 und sind damit bereits sehr alt. Im Folgenden werden sie lediglich als grobe Hinweise berücksichtigt.

2.4 Sonstige Infosysteme und Verbreitungsatlanen

Die im Verbreitungsatlas der Säugetiere in NRW für den MTB-Q 4504/4 „Kerken“ aufgeführte Art Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist in der Messtischblattabfrage des LANUV enthalten. Die folgenden näheren Informationen sind dem Säugetieratlas darüber hinaus zu entnehmen.

Tabelle 2 Daten des Säugetieratlas NRW (Abfrage September 2023)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EHZ NRW (ATL)	Status	Quelle	Jahr
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Lebendbeobachtung	Biologische Station Wesel, LINFOS (LANUV)	2003

In den Verbreitungskarten des AK Amphibien und Reptilien NRW (2011) sind für den aktuellsten Zeitraum (1993 bis 2016) keine Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- oder Reptilienarten für den MTB-Q4504/4 „Kerken“ verzeichnet.

Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Krebse oder Weichtiere der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie werden weder in der Messtischblattabfrage noch in sonstigen Quellen für den betrachteten Raum benannt. Aufgrund ihrer spezifischen Ansprüche und der Ausstattung der betrachteten Flächen sind noch unbekannte Vorkommen hier auch nicht zu erwarten.

2.5 Eigene Begehungen

Bei den Ortsbesichtigungen im September 2021 sowie im Februar 2022 wurde die Fläche auf ihre Habitatausstattung und ggf. vorhandene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nester, Höhlen etc.) planungsrelevanter Tierarten untersucht. Die Ergebnisse der Habitatstrukturanalyse sind in Kapitel 1.2 detailliert dargestellt. Auf eine Wiederholung wird hier verzichtet. Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden nicht beobachtet. In einem Alleebaum auf Höhe der Kempener Straße Nr. 36 konnte ein Nest (vermutlich von einer Rabenkrähe) vorgefunden werden. Weitere Nester oder Horste wurden nicht gefunden.

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND DER ZU ERWARTENDEN WIRKUNGEN AUF FAUNA UND FLORA

3.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Im Süden des Ortsteils Aldekerk soll auf derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Allgemeines Wohngebiet einschließlich der notwendigen Erschließungsanlagen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie eines südlichen, ca. 9-13 m breiten Grünzugs (mit einzelnen Aufweitung) zur Ortsrandeingrünung und Naherholung sowie bedingter Biotopvernetzung entwickelt werden. Die Gemeinde Kerken beabsichtigt zudem die Errichtung eines weiteren Kindergartens/einer Kindertagesstätte südlich des großen bestehenden Spiel- und Sportbereichs mit zwanzig direkt angrenzenden öffentlichen Parkplätzen.

Geplant sind im Rahmen des Allgemeinen Wohngebiets elf Mehrfamilienhäuser (mit max. je 9 Wohnungen für unterschiedliche Personengruppen; max. drei Vollgeschosse) sowie 77 Einzelhäuser mit max. zwei Wohnungen und drei Doppelhäuser mit je einer Wohnung pro Doppelhaushälfte (max. zwei Vollgeschosse). Für die Mehrfamilienhäuser sind 1-1,5 private Stellplätze/Wohneinheit und für die Einzel- und Doppelhäuser jeweils private 2 Stellplätze/Wohneinheit vorgesehen. Weitere öffentliche Parkplätze mit gliedernden Baumpflanzungen sind im Straßenraum der Erschließungsanlagen angeordnet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Alleebäume im Zuge der Anlage notwendiger Erschließungsstraßen entnommen werden müssen.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag prognostiziert die Wirkungen der konkreten Realisierung der 37. FNP-Änderung und der Festsetzungen des B-Plans Nr. 20 auf Grundlage des städtebaulichen und gründordnerischen Konzepts sowie der Festsetzungen des Bebauungsplans (siehe Abbildung 6).

Weitere Details sind den städtebaulichen Begründungen zur 37. FNP-Änderung und zum B-Plan Aldekerk Nr. 20 zu entnehmen

3.2 Baubedingte Wirkungen (temporär)

Im Folgenden werden die faunistisch relevanten Wirkungen benannt, die durch Bauarbeiten ausgelöst werden können, deren Durchführung aufgrund der 37. FNP-Änderung und der Festsetzungen des B-Plans Nr. 20 planerisch vorbereitet werden.

- Überbauung/Versiegelung (zeitweilige Überdeckung und Versiegelung z. B. durch Materiallagerplätze, Maschinenabstellplätze etc.)
- Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen (z. B. Baufeldräumung, Vegetationsbeseitigung)
- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität (z. B. durch Baustellenverkehr, Baumfällungen, Bodenabtrag, Gruben mit Fallenwirkung, etc.)
- Emissionen durch den Baubetrieb und ggf. Störung angrenzender Lebensräume (Verlärmung, visuelle Störungen, künstliche Beleuchtung, Erschütterungen, Staub, etc.)

3.3 Anlagenbedingte Wirkungen (dauerhaft)

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch das Vorhandensein von Bauwerken, Anlagen oder neu angelegten Strukturen. Hier werden die Anlagen betrachtet, deren Errichtung durch die 37. FNP-Änderung und den B-Plan Nr. 20 planerisch vorbereitet werden.

- Überbauung/Versiegelung der Flächen
- Anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität (z. B. Kollision mit baulichen Bestandteilen wie z. B. Glasscheiben, fallenartig wirkende Anlagen wie Gullys, Barrieren durch Gebäude, etc.)

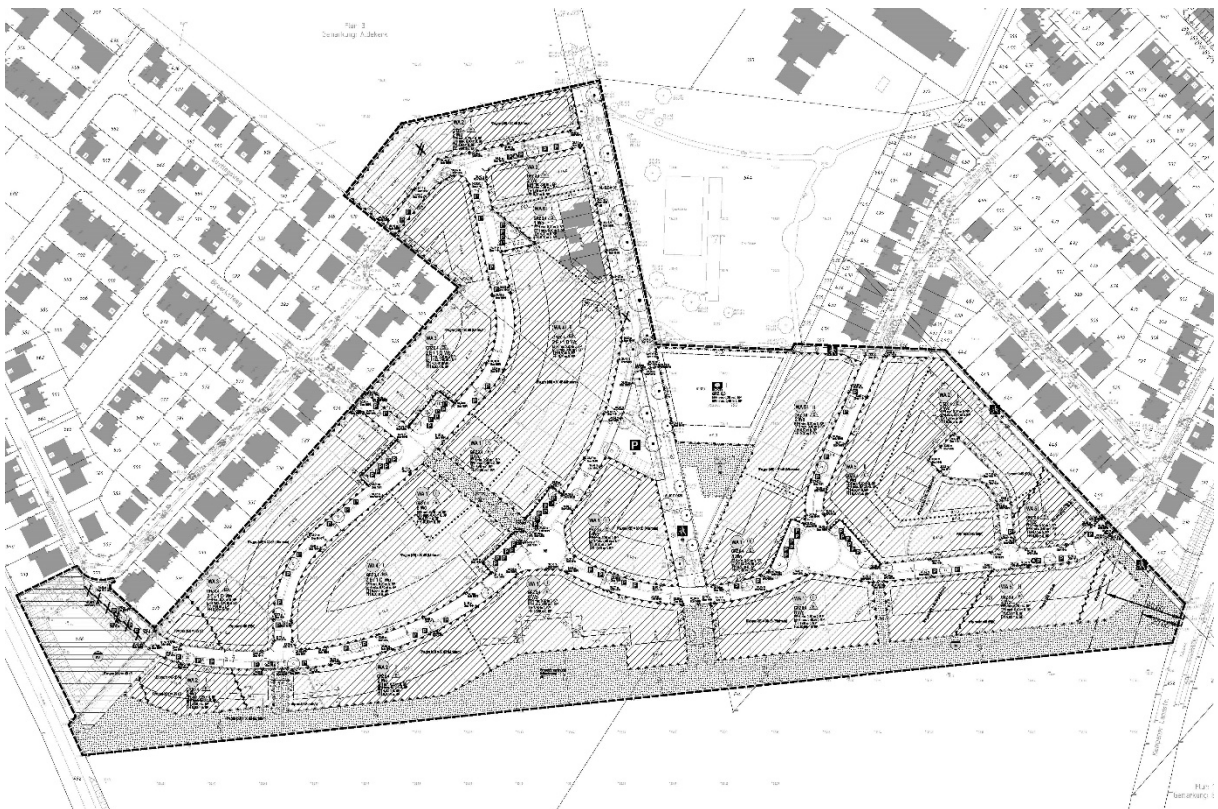
3.4 Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft)

Betriebsbedingte Wirkungen entfalten sich durch die Nutzung der geplanten Wohnbebauung und durch die Nutzung, Pflege und Instandhaltung der umgebenden Straßen, Parkmöglichkeiten sowie Grün- und Freiflächen.

- Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität (z. B. erhöhtes Verkehrsaufkommen, Haustierhaltung, etc.)
- Emissionen durch das Wohngebiet und ggf. Störung angrenzender Lebensräume (Verlärmung, visuelle Störungen, künstliche Beleuchtung, etc.)

Abbildung 6 Übersicht Städtebauliches und grünordnerisches Konzept (Stand Vorentwurf/Entwurfssfassung)/Bebauungsplan Aldekerk Nr. 20 o.M. und genordet





Für die planungsrelevanten Arten können sich folgende konkrete Auswirkungen ergeben:

- Baubedingte Individuenverluste
- Baubedingte erhebliche Störung der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Bau- und anlagenbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Im Folgenden wird geprüft, ob und für welche Arten sich unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen Auswirkungen ergeben können.

4 ERMITTLUNG VERTIEFT ZU UNTERSUCHENDER ARTEN (RELEVANZPRÜFUNG)

Im Folgenden werden alle in Kapitel 2 aufgelisteten Arten, für die Hinweise auf Vorkommen im betrachteten Raum vorliegen, auf die mögliche Nutzung von Habitaten im Geltungsbereich hin geprüft.

Hierzu werden die Habitatansprüche der Arten mit der Ausstattung des Geltungsbereichs verglichen. Für Arten, die Habitats im Geltungsbereich nutzen können, kann eine Betroffenheit bei Realisierung der Planung, die durch die 37. FNP-Änderung und den Bebauungsplan Aldekerk Nr. 20 vorbereitet wird, nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Diese Arten werden daher im Kapitel 5 im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtungen einzeln überprüft.

Für den Geltungsbereich und dessen Umgebung liegen aus der Abfrage vorhandener Daten Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten vor, die den Raum nutzen könnten. Dabei handelt es sich um 6 Säugetierarten (Fledermäuse), 31 Brutvogelarten und 1 Amphibienart.

Die in NRW nicht planungsrelevante europäischen Vogelarten werden zusammenfassend in ökologischen Gilden betrachtet.

Es erfolgt eine Einschätzung, inwieweit der Geltungsbereich und dessen unmittelbare Umgebung einen im Folgenden (Teil-)Lebensraum für die genannten Arten bieten können.

Da es sich um vordringlich landwirtschaftlich genutzte Flächen im direkten Anschluss bzw. randlich des bebauten Siedlungsbereichs von Kerken (Wohngebiete mit Gärten, Grünfläche mit Spiel- und Sportbereichen, Schule/ Kindergarten, Wohnmobilstellplatz und einen Regenrückhalte-/versickerungsbereich) mit entsprechend umgebenden Straßen und weiterer Infrastruktur handelt, sind potenziell dort vorkommende Tierarten an intensive anthropogene Störungen gewöhnt. Bei der Einschätzung, inwieweit Tierarten durch die konkrete Umsetzung der Planungen beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche Fortpflanzungsstätten haben können. Für Arten, die die suboptimal ausgeprägte Fläche nur sporadisch als Teil ihres Nahrungshabitats nutzen, werden essenzielle Habitats im Geltungsbereich von vornherein ausgeschlossen.

4.1 Säugetiere

4.1.1 Fledermäuse

Fledermäuse gehören zu den Säugetieren, die einen Winterschlaf halten. Die meisten Fledermausarten beziehen geschützte Höhlen, alte Stollen und andere unterirdische Verstecke zur Überwinterung, einige Arten allerdings auch ausgefaulte Baumhöhlen.

Mitte März bis Anfang April erwachen die Fledermäuse langsam aus ihrer Lethargie und machen sich auf den Weg in ihre angestammten Sommerlebensräume. Dabei legen sie Strecken zurück, die je nach Art bis zu 1.500 Kilometer weit reichen können.

In ihren Sommerquartieren angekommen, finden sich die Weibchen zu Gesellschaften zusammen, den sogenannten Wochenstuben, in denen sie ihre Jungen zur Welt bringen. Die Wochenstuben und Männchenquartiere befinden sich, je nach Fledermausart, in Dachstühlen von Gebäuden, an der Außenfassade in kleinen Mauerritzen, in Viehställen oder aber in Baumhöhlen.

Während des Zugs in die Winterquartiere, der im Herbst stattfindet, paaren sich die geschlechtsreifen Tiere bereits wieder. Während dieser Zeit werden sogenannte Balzquartiere genutzt. (Quelle: <http://www.fledermausschutz.de>).

Die im Raum vorkommenden Fledermausarten haben die folgenden Habitatansprüche bezüglich ihrer Quartiere:

Tabelle 3 Quartiernutzung der Fledermausarten

Deutscher Name	Wochenstuben	Sommerquartiere	Winterquartiere	Anmerkungen
Abendsegler	Baumquartiere (<i>Baumhöhlen</i>) Fledermauskästen	wie links	Baumquartiere (<i>Baumhöhlen</i>) Spaltenverstecke an Gebäuden Felsen, Brücken	Wochenstuben in NRW selten (derzeit 6 bekannte Kolonien im Rheinland)
Braunes Langohr	Baumquartiere (<i>Baumhöhlen</i>) Gebäude in Waldnähe (<i>Dachstuhl, Zapfenlöcher</i>) Fledermauskästen	wie links	Baumquartiere (<i>Baumhöhlen</i>) unterirdische Quartiere (<i>Höhlen, Stollen, Eiskeller, Bunker</i>) Holzstapel	häufige Art in unterholzreichen, mehrschichtigen Laub- und Nadelwäldern
Kleinabendsegler	Baumquartiere (<i>Baumhöhlen, -spalten</i>) Fledermauskästen	wie links	Baumhöhlen Spalten und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Fledermauskästen	Fernstreckenwanderer, vergleichsweise ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere
Rauhautfledermaus	Baumquartiere (<i>Baumhöhlen</i>) Fledermauskästen, selten auch Gebäudespalten in Waldnähe	wie links	wie links	in NRW derzeit nur eine Wochenstube bekannt (Kreis RE), Winterquartiere ebenfalls außerhalb von NRW
Wasserfledermaus	Baumquartiere (<i>Baumhöhlen</i>) Seltener Spaltenquartiere und Nistkästen	wie links	Großräumige Höhlen, Stollen, Felsbrunnen und Eiskeller	ausgesprochen quartiertreu
Zwergfledermaus	Spaltenverstecke an Gebäuden (<i>Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen etc.</i>) Baumquartiere (<i>Höhlen, Rindenspalten</i>) Nistkästen	wie links	Spaltenverstecke an Gebäuden, unterirdische Quartiere (<i>Felsspalten, Höhlen, Stollen</i>)	häufigste Art in NRW

- Gebäude oder unterirdische Quartiere wie Höhlen, Stollen oder Bunker sind innerhalb des beplanten Geltungsbereichs nicht vorhanden. Die im Umfeld angrenzenden Gebäude und Bauwerke werden nicht berührt. Eine Betroffenheit der solche Quartiere nutzenden Arten kann hier daher grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- Höhlenbäume sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden.
- Sehr kleine Faulhöhlen an Astabbrüchen o. ä. sind an einzelnen Bäumen an der Kempener Straße vorhanden, diese eignen sich jedoch in keiner Weise für Wochenstuben oder Winterquartiere. Selbst bei Einzeltieren ist es fraglich, ob sie diese als Zwischenquartiere (temporär) nutzen. Dies wird wie oben geschildert allenfalls für die siedlungsgelassenen Art Zwergfledermaus und ausschließlich in der aktiven Zeit der Tiere (außerhalb des Winterschlafs) erwartet. Die Einzeltiere sind während ihrer Aktivitätsphase

hochmobil und die einzelnen Bäume können in keiner Weise als essenzielle Habitate betrachtet werden, so dass relevante Wirkungen im Rahmen des Vorhabens hier grundsätzlich nicht zu prognostizieren sind.

⇒ Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind demnach im Hinblick auf die Fledermäuse auszuschließen, da keine möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen werden und keine Tiere der als im Raum vorkommend prognostizierten siedlungsgebundenen Art (Zwergfledermaus) gefährdet oder erheblich gestört werden.

⇒ **Eine weitere Betrachtung der Fledermäuse ist hier nicht erforderlich.**

4.2 Brutvögel

4.2.1 Gehölzbrütende Arten

In NRW planungsrelevante Horstbrüter

Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Pirol, Sperber, Waldohreule, Wespenbussard

Die oben genannten Brutvogelarten bauen bzw. besiedeln Horste in alten Bäumen. Diese sind meist in Altholzbeständen von Wäldern oder Feldgehölzen innerhalb halboffener Kulturlandschaften zu finden. Bisweilen werden auch alte, strukturreiche Grünanlagen oder Gärten genutzt.

- Alle oben genannten planungsrelevanten Brutvogelarten, die Baumhorste als Brutstätten nutzen, finden im innerörtlichen Geltungsbereich und in dessen direktem Umfeld keine geeigneten störungsarmen Bruthabitate.
- Insbesondere Greifvögel nutzen weiträumige Flächen als Nahrungshabitate. Es ist jedoch auszuschließen, dass der strukturarme Geltungsbereich und dessen direkte Umgebung einen für solche Arten essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

⇒ Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind demnach im Hinblick auf die Horstbrüter auszuschließen.

⇒ **Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist hier nicht erforderlich.**

In NRW planungsrelevante Höhlenbrüter

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Schwarzspecht, Star, Steinkauz, Waldkauz

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht und Star nutzen Baumhöhlen auch in Siedlungsbereichen mit größeren naturnahen Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen. Der Steinkauz besiedelt insbesondere alte Obstbaumbestände und Kopfbäume innerhalb von Grünländereien. Schwarzspecht und Waldkauz bevorzugen ausgedehnte Waldgebiete, kommen aber auch in Feldgehölzen mit hohem Totholzanteil bzw. nutzbarem Höhlenangebot vor.

- Schwarzspecht und Waldkauz sind Arten der geschlossenen Wälder und der größeren Gehölze. Geeignete Habitate liegen sowohl im Geltungsbereich als auch im direkten Umfeld nicht vor. Eine mögliche Betroffenheit wird grundsätzlich ausgeschlossen.
- Der Steinkauz wurde 2011 im weiteren Umfeld des betrachteten Raumes nachgewiesen (Fundortkataster LANUV). Bei der Ortsbegehung konnten weder Höhlenbäume noch Nisthilfen und auch keine guten Nahrungshabitate auf der Fläche des B-Plans

NR. 20 festgestellt werden. Eine mögliche Betroffenheit wird daher grundsätzlich ausgeschlossen.

- Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star können auch in kleineren Baumhöhlen brüten. Auch werden der Siedlungsbereich bzw. Siedlungsrandbereich nicht grundsätzlich gemieden. Bei der Begehung konnten keine nutzbaren Höhlenbäume festgestellt werden. Die oben genannten Arten meiden den Siedlungsbereich nicht und sind alle laut Garniel & Mierwald (2010) wenig lärmempfindlich. Brutstätten werden mitunter auch in Gebäudenischen, Gärten oder Parkanlagen besiedelt. Relevante Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung sind daher hier nicht zu prognostizieren.
- ⇒ Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind demnach im Hinblick auf die Höhlenbrüter auszuschließen.
- ⇒ **Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist hier nicht erforderlich.**

In NRW planungsrelevante Gebüschbrüter und sonstige Gehölzbrüter

Bluthänfling, Kuckuck, Nachtigall, Turteltaube

Die Gebüschbrüter Nachtigall und Turteltaube nutzen vor allem strukturreiche (feuchte) Wälder und Feldgehölze innerhalb der freien Landschaft. Vorkommen innerhalb von Dörfern und Städten sind auch in geeigneten Kleingehölzen für beide genannten Arten eher untypisch. Die Wirtsvögel des Kuckucks (z. B. Teichrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle und Grasmücken) benötigen u.a. Schilfbestände, Heckenstrukturen und Gebäude zur Anlage ihrer Nester. Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samen tragenden Krautschicht.

- Geeignete und auch nutzbare Habitatstrukturen für die genannten Arten sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Alle vorhandenen Gehölzstreifen und Gebüsche sind aufgrund der intensiven anthropogenen Störung durch die innerörtliche Lage als Bruthabitat auszuschließen.
 - Kuckuck und Turteltaube meiden als lärm- und störungsempfindliche Arten (kritischer Schallpegel laut Garniel & Mierwald 2010: 58 dB(A)_{tags}, hohe Effektdistanzen von 300 bzw. 500 m) den Siedlungsraum, die Nachtigall sucht für ihre bodennahen Nester ebenfalls gefahrenfreie und ungestörte Gehölze auf und für den Bluthänfling fehlt dem intensiv gepflegten Raum geeignete (Brach-)Struktur zur Nahrungssuche.
- ⇒ Eine Betroffenheit der anspruchsvollen und in NRW planungsrelevanten Gebüschbrüter kann hier grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- ⇒ **Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist hier nicht erforderlich.**

In NRW nicht planungsrelevante in Gehölzen und Stauden brütende Arten

Die ubiquitären Gehölz- und Staudenbrüter besiedeln die verschiedensten Gehölzbestände von Bäumen über Sträucher hin zu Ziergehölzen und -hecken, Totholzhaufen oder Nistkästen sowie Stauden- und Saumstrukturen. Nischenbrütende Arten können gelegentlich auch an Gebäuden vorgefunden werden, wenn geeignete Plätze vorhanden sind. Die Arten sind i. d. R. wenig störungsanfällige Kulturfolger, die auch in Innenstädten und stark genutzten Siedlungsbereichen anzutreffen sind. Die folgenden Arten werden exemplarisch für die Gilde genannt:

Amsel, Buchfink, Elster, Gartengrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zilpzalp

- Für die Gilde der in NRW nicht als planungsrelevant definierten gehölz- und staudenbrütenden europäischen Vogelarten kann die Betroffenheit von Brutplätzen nicht ausgeschlossen werden, da innerhalb des Geltungsbereichs nutzbare Gehölze und Staudenflächen (z.B. Blühfläche, Schilfstreifen) vorhanden sind und diese, zumindest teilweise, entnommen werden müssen.

⇒ **Eine weitere Betrachtung der Gilde ist erforderlich.**

4.2.2 Gewässer und feuchtegeprägte Lebensräume bewohnende Vogelarten

In NRW planungsrelevante Arten

Eisvogel, Flussregenpfeifer, Uferschwalbe

Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren.

Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt.

Die Uferschwalbe ist Koloniebrüter und benötigt senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. An Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit wird die Nesthöhle gebaut.

- Gewässer oder Uferbereiche mit den benötigten Strukturen liegen im Geltungsbereich und direktem Umfeld nicht vor
- Eine Betroffenheit kann grundsätzlich ausgeschlossen werden

⇒ **Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist hier nicht erforderlich.**

Auch Vorkommen weiterer, ubiquitärer Arten der Gilde sind hier aufgrund fehlender nutzbarer Strukturen grundsätzlich **ausgeschlossen**.

4.2.3 Bodenbrütende Arten der Feldflur

In NRW planungsrelevante Arten

Baumpieper, Feldlerche, Feldschwirl, Kiebitz, Rebhuhn

Die bodenbrütenden Arten Baumpieper, Feldlerche, Feldschwirl, Kiebitz und Rebhuhn besiedeln offene bzw. halboffene Flächen innerhalb der Kulturlandschaft. Die Bandbreite reicht dabei von Brachen und strukturreichen Feuchtgrünländern bis hin zu Ackerflächen und kurzrasigen Vegetationsstrukturen.

- Die innerhalb des Geltungsbereichs vorhandenen Ackerflächen stellen aufgrund ihrer innerörtlichen Lage und der damit verbundenen intensiven anthropogenen Störung kein geeignetes Habitat für die genannten Arten zur Verfügung. Auch eine flächige und gut überschaubare Feldflur, die frei von Vertikalkulissen ist, ist hier zwischen den vorhandenen bebauten Ortsrandbereichen nicht gegeben.
- Eine mögliche Betroffenheit für in NRW planungsrelevante Bodenbrüter der Feldflur kann hier grundsätzlich ausgeschlossen werden.

⇒ **Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist hier nicht erforderlich.**

In NRW nicht planungsrelevante bodenbrütende Arten der Feldflur

z. B. Wiesenschafstelze

Ungefährdete und in NRW nicht planungsrelevante Arten der entsprechenden Gilde sind weniger spezialisiert und störungsanfällig. Als Bodenbrüter meiden sie jedoch ebenso wie die planungsrelevanten Arten Bereiche, in denen die Störungs- und Prädationsgefahr hoch ist. Insbesondere Spaziergänger mit (freilaufenden) Hunden werden als Gefahren erkannt und stark frequentierte Flächen in ortsnaher Lage entsprechend nicht besiedelt.

- Die innerhalb des Geltungsbereichs vorhandenen Ackerflächen stellen aufgrund ihrer innerörtlichen Lage und der damit verbundenen intensiven anthropogenen Störung kein geeignetes Habitat für die genannten Arten zur Verfügung.

⇒ **Eine weitere Betrachtung der Gilde ist nicht erforderlich.**

4.2.4 Gebäudebrüter

In NRW planungsrelevante Arten

Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Schleiereule, Turmfalke

Mehlschnalbe (Koloniebrüter), Rauchschnalbe, Schleiereule und Turmfalke nutzen Gebäude, in denen bzw. an deren Außenwände sie ihre Nester anlegen. Schleiereule und Rauchschnalbe sind an ländliche Gebäude (Viehställe, Dachböden alter Höfe etc.) gebunden, die Mehlschnalbe bevorzugt freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Der Turmfalke nutzt als Brutplatz Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

- Gebäude sind innerhalb des betrachteten Geltungsbereichs nur an der Kempener Straße (zwei ältere Doppelhäuser als zu erhaltende Bestandsbebauung) vorhanden; Nester konnten nicht festgestellt werden.
- Nester der Mehlschnalbe konnten im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs an den direkt benachbarten Gebäuden nicht vorgefunden werden.
- Betroffenheiten von Brutstätten sind daher grundsätzlich auszuschließen.

⇒ **Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist hier nicht erforderlich.**

In NRW nicht planungsrelevante Gebäudebrüter

Dohle, Haussperling, Mauersegler

Die hier betrachteten Arten sind Kulturfolger, die auch innerhalb von Städten häufig vorkommen. Die Nester können in Nischen an nahezu allen Gebäuden sein (insbesondere Haussperling).

- Gebäude sind innerhalb des betrachteten Geltungsbereichs nur an der Kempener Straße (zwei ältere Doppelhäuser als zu erhaltende Bestandsbebauung) vorhanden; Nester konnten nicht festgestellt werden.
- Betroffenheiten von Brutstätten sind daher grundsätzlich auszuschließen.

⇒ **Eine weitere Betrachtung der Gilde ist nicht erforderlich.**

4.3 Amphibien

Der Kammmolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

- Geeignete Fortpflanzungs- und Landhabitats für den Kammmolch sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.
- Eine Betroffenheit der hier betrachteten Art kann ausgeschlossen werden.

⇒ **Eine weitere Betrachtung der Amphibien ist hier nicht erforderlich.**

5 PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

Nach Auswertung der vorhandenen Daten zu den planungsrelevanten Arten können der Geltungsbereich und dessen unmittelbare Umgebung folgende relevante Funktionen aufweisen, für die Auswirkungen nicht grundsätzlich auszuschließen sind:

Sonstige europäische Vogelarten ("Allerweltsarten"):

- Lebensraum/Bruthabitat der Gehölz- und Staudenbrüter in vorhandenen Bäumen, Sträuchern und Staudenflächen (z.B. Blühfläche, Schilfstreifen)

Hierfür ist im Folgenden festzustellen, ob durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

5.1 Art-für-Art-Prüfungen

Für in NRW als planungsrelevant definierte europarechtlich geschützte Arten wird eine mögliche Betroffenheit durch die gemäß städtebaulichem und grünordnerischen Konzept geplante Wohnbebauung resp. der zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplans Aldekerk Nr. 20 grundsätzlich ausgeschlossen.

Eine einzelartbezogene Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist daher nicht erforderlich.

Die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird nicht prognostiziert.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG kann entfallen.

5.2 Gildenprüfung

Häufige europäische Vogelarten ohne Gefährdungsstatus ("Allerweltsarten")

Gehölz- und Staudenbrütende Arten

Amsel, Buchfink, Elster, Gartengrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zilpzalp

§ 44 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Für die in den Gehölzen und Staudenflächen im Geltungsbereich nachgewiesenen oder nicht auszuschließenden Gehölz- und Staudenbrüter kann es zum Verlust von Nestern mit Eiern oder nicht mobilen Jungtieren kommen, falls Gehölzschnitte, -fällungen, -rodungen oder die Entnahme sonstiger krautiger Bodenvegetation (z. B. Grasnarbe der Feldgrasfläche, Blühfläche, Schilfstreifen, Ackerbrachen) innerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgen.

Es ist daher aus Gründen des Individuenschutzes während der Brutzeit erforderlich, eine Schutzmaßnahme (Bauzeitenregelung für die Inanspruchnahme der entsprechenden Habitatstrukturen) vorzusehen (siehe Kapitel □).

Diese Maßnahme schützt alle vorkommenden allgemein verbreiteten Arten vor dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

§ 44 Absatz 1 Satz 2 (Störungsverbot) und Satz 3 (Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Verlust der ökologischen Funktion im Raum)

Eine populationsrelevante Störung oder auch der Verlust von essenziellen Habitaten (Verlust der ökologischen Funktion im Raum) kann für die häufigen Vogelarten grundlegend ausgeschlossen

werden, da die Bestände groß sind und der Eingriff im Verhältnis zur Verbreitung der Arten nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft.

- ⇒ **Für die allgemein häufigen gehölz- und staudenbrütenden Arten tritt unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahme somit kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.**

6 DURCHZUFÜHRENDE VERMEIDUNGSMAßNAHME

Nach Durchführung der Gildenprüfung ubiquitärer Vogelarten ist die folgende Vermeidungsmaßnahme vorzusehen.

Individuenschutz für Brutvogelarten

Die Fällung von Bäumen, die Rodung von Sträuchern, die Entnahme sonstiger krautiger Bodenvegetation (z. B. Grasnarbe der Feldgrasfläche, Blühfläche, Schilfstreifen, Ackerbrachen) zur Baufeldräumung muss außerhalb der Brutzeit von ggf. dort brütenden ubiquitären Vogelarten erfolgen.

In der folgenden Tabelle sind die für den Raum exemplarisch aufgeführten Arten dargestellt.

Der zusammenfassende Zeitraum, in dem Arbeiten im Bruthabitat der Vogelarten nicht stattfinden sollen, ist rot umrandet.

Tabelle 4 Hauptbrutzeiten der möglicherweise betroffenen ubiquitären Brutvögel

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Amsel			■	■	■	■	■	■	■			
Buchfink			■	■	■	■	■	■	■			
Elster			■	■	■	■	■	■	■			
Gartengrasmücke			■	■	■	■	■	■	■			
Kohlmeise			■	■	■	■	■	■	■			
Mönchsgrasmücke			■	■	■	■	■	■	■			
Rabenkrähe			■	■	■	■	■	■	■			
Ringeltaube			■	■	■	■	■	■	■			
Rotkehlchen			■	■	■	■	■	■	■			
Zilpzalp			■	■	■	■	■	■	■			

Zeitraum für Gehölz- und Vegetationsarbeiten

Die Fällung von Bäumen, die Rodung von Sträuchern und die Entnahme sonstiger Bodenvegetation (z. B. Grasnarbe des Grünlands, Schilf) zur Baufeldräumung sollen unter Berücksichtigung der oben dargestellten Brutzeiten und der Vorgaben des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG **ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres** erfolgen. Sollten Ackerflächen durch vorzeitige Nutzungsaufgabe brach fallen und einen entsprechenden (krautigen) Aufwuchs entwickeln, muss dieser vor Beginn der Bautätigkeiten in dem oben genannten Zeitfenster entfernt worden sein. Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) im relevanten Abschnitt notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung der Arten im Baufeld zu verhindern.

Allgemeine projektimmanente Schutzmaßnahme

Als umfassende projektimmanente Schutzmaßnahme für alle Tierarten im Geltungsbereich wird zudem eine artenschutzkonforme Beleuchtung empfohlen. Um negative Beeinflussungen von Fledermausarten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten von lichtempfindlichen Fledermausarten wurden gemäß vorliegendem Gutachten im Geltungsbereich nicht nachgewiesen) zu vermeiden, die in der Umgebung vorkommen können, ist die im Geltungsbereich vorzusehende Beleuchtung auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren sowie eine insekten- bzw. fledermausfreundliche Beleuchtung (Wellenlänge zwischen 590 und 630 nm) zu verwenden.

7 FAZIT

Durch den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde geprüft, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die Umsetzung der Festsetzungen des B-Plans Nr. 20 „Aldekerk Süd, Abschnitt 2“ der Gemeinde Kerken anzunehmen ist und ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Dann wäre aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.

Die Prüfung erfolgt anhand eigener Erfassungen und externen Daten als Worst-Case-Analyse.

Es werden die nachfolgend aufgezählten Daten ausgewertet:

- Planungsrelevante Arten ab 2000 für die Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4504/4 „Kerken“ (LANUV NRW, Internetabfrage September 2023)
- Sachdaten nahe gelegener Schutzgebiete, des Biotopkatasters und von Biotopverbundflächen (LANUV NRW, Internetabfrage September 2023):
 - Die Datenbögen und Objektbeschreibungen der im Umfeld von ca. 1 km ausgewiesenen Gebiete – Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Flächen im landesweiten Biotopkataster, Biotopverbundflächen – liefern keine bzw. stark veraltete Angaben in Bezug auf planungsrelevante Tier-/ Pflanzenarten bzw. auch Allerweltsarten.
 - ⇒ Die Angaben werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.
- Fundortkataster des LANUV (Abfrage September 2023)
 - Die Fundortdaten im Umfeld des Geltungsbereichs stammen aus dem Jahr 2011. Sie sind damit aus faunistischer Sicht veraltet.
 - ⇒ Die Angaben werden im Folgenden lediglich als Hinweise berücksichtigt.
- digitale Verbreitungsatlanten des AK Amphibien und Reptilien NRW (2011) und der AG Säugetierkunde NRW (2021), Einsicht online im September 2023)
- Geländebegehungen mit Prüfung der Habitategnung sowie Horst- und Höhlenbaumsuche am 03.09.2021, 08.09.2021 und 02.02.2022

Nach Auswertung der vorhandenen Daten und der eigenen Erfassungen wurde im Rahmen einer Worst Case-Analyse festgestellt, dass der Geltungsbereich folgende Habitategnung für relevante Tierarten aufweist:

Sonstige europäische Vogelarten ("Allerweltsarten"):

- Lebensraum/Bruthabitat der Gehölz- und Staudenbrüter in vorhandenen Bäumen, Sträuchern und Staudenflächen (z.B. Blühfläche, Schilfstreifen)

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände müssen Individuenschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Diese sind folgendermaßen zusammenzufassen:

Individuenschutz für ubiquitäre Brutvogelarten der Gehölze

Die Fällung von Bäumen, die Rodung von Sträuchern und die Entnahme sonstiger Bodenvegetation (z. B. Grasnarbe des Grünlands, Schilf) zur Baufeldräumung sollen unter Berücksichtigung der oben dargestellten Brutzeiten und der Vorgaben des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG **ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29.**

Februar eines Jahres erfolgen. Sollten Ackerflächen durch vorzeitige Nutzungsaufgabe brach fallen und einen entsprechenden (krautigen) Aufwuchs entwickeln, muss dieser vor Beginn der Bautätigkeiten in dem oben genannten Zeitfenster entfernt worden sein. Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) im relevanten Abschnitt notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung der Arten im Baufeld zu verhindern.

Insgesamt werden durch die Planung unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen **keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt**.

Eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht notwendig.

Als umfassende projektimmanente Schutzmaßnahme für alle Tierarten im Geltungsbereich wird zudem eine artenschutzkonforme Beleuchtung empfohlen.

8 LITERATUR

8.1 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005 in der aktuellen Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, gültig seit 01.03.2010 in der aktuellen Fassung

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992 in der aktuellen Fassung

Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016 in der aktuellen Fassung

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 Über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie (Vor dem 1. Dezember 2009 in Anwendung des EGV, des EUV und des Euratom-Vertrags angenommene Rechtsakte, ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010) in der aktuellen Fassung

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, MKULNV NRW vom 06.06.2016

8.2 Allgemeine Literatur und Quellen

Bauer, H.-G., Bezzel, E. & W. Fiedler (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiebelsheim.

Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021.- Leipzig, Winsen (Luhe)

Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021.- Leipzig, Winsen (Luhe)

Echolot (2009): Jahreszyklus und Lebensraumnutzung der heimischen Fledermausarten. - Poster zur Fachtagung "Fledermäuse in der Landschaftsplanung", unter www.buero-echolot.de

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Berlin.

Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Grüneberg, C., S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K., Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016.- Charadrius 52: 1-66.

- Hammer, M. & A. Zahn (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. Stand April 2011.
- KOF – Koordinationsstelle Ost für den Fledermausschutz (1993) (Hrsg.): Aktiver Fledermausschutz, Band III. – FEBEX Haffner & Stutz, Zürich.
- LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2012. - Düsseldorf.
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Arbeitshinweise des MKULNV NRW, Düsseldorf.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell
- Windeln H.-J. (2005): Nachweis von Grauen Langohren (*Plecotus austriacus*) an der nordwestlichen Verbreitungsgrenze in Deutschland. *Nyctalus* (N.F.) 9: Seiten 593-595
- Zahn, A. (2005): Fledermäuse - Bestandserfassung und Schutz.

8.3 Internetadressen

- <http://saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php> (Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
- <http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php> (Atlas der Brutvögel NRW)
- <http://www.herpetofauna-nrw.de/> (Herpetofauna NRW - Arbeitskreis Amphibien und Reptilien NRW)
- <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf>
(LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2016): Vorkommen und Bestandsgrößen planungsrelevanter Arten in den Kreisen in NRW, Stand: 17.02.2022)
- <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>
<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>
<http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/start>
(LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Steckbriefe und Beschreibungen der planungsrelevanten Arten in NRW sowie Messtischblattabfrage und Schutzgebietsrecherche aus dem Naturschutz-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW")
- <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>
(Fundortkataster in der Landschaftsinformationssammlung NRW, @LINFOS)

Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GmbH & Co. KG

im Mai 2022/September 2023

Anhang

Prüfprotokoll

- A.) Planangaben
- B.) Protokoll einer Artenschutzprüfung - Naturschutzbehörde

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 37. Änderung des Flächennutzungsplans „Aldekerk Süd, Abschnitt 2“
Bebauungsplan Nr. 20 „Aldekerk Süd, Abschnitt 2“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Kerken Antragstellung (Datum): September 2023

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Im Süden des Ortsteils Aldekerk soll auf derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen Wohnbebauung einschließlich der notwendigen Erschließungsanlagen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie ein Kindergarten/eine Kindertagesstätte entwickelt werden. Ein ca. 9-13 m breiter Grünzug mit einzelnen Aufweitung im Süden dient der Ortsrandeingrünung mit Naherholungsfunktion und bedingter Biotopvernetzung. Die Bergahorn-Allee entlang der mittig gelegenen Kempener Straße bleibt im Wesentlichen erhalten. Einzelne Entnahmen von Bäumen zur Anlage von neuen Erschließungsstraßen werden erforderlich.

Die für die geplante Wohnbebauung und den Kindergarten/-tagesstätte sowie den Grünzug benötigten Flächen werden im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Nutzungsänderung (Wohnbauflächen ca. 6,52 ha, Flächen für Gemeinbedarf ca. 0,36 ha, öffentliche Grünflächen ca. 0,82 ha) soll mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplans „Aldekerk Süd, Abschnitt 2“ erfolgen; der Änderungsbereich umfasst ca. 7,70 ha. Der aus dem geänderten FNP zu entwickelnde qualifizierte Bebauungsplan Aldekerk Nr. 20 „Aldekerk Süd, Abschnitt 2“ (Parallelverfahren) umfasst darüber hinaus die Bestandsbebauung an der Kempener Straße (Erhalt), Teile der Kempener Straße und bereits als Wohnbauflächen im FNP deklarierte landwirtschaftlich genutzte Flächen; der Geltungsbereich umfasst ca. 8,31 ha.

Aufgrund der möglichen Lebensraumfunktion des Geltungsbereichs für Tiere und Pflanzen ist abzuschätzen, ob durch die Planung besonders oder streng geschützte Arten im Sinne der "planungsrelevanten Arten" (naturschutzfachlich begründete Auswahl des LANUV) für NRW betroffen sein können.

Im Falle möglicher Betroffenheiten ist die Art und Intensität der Betroffenheit zu prüfen und es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu formulieren.

Erläuterungen zur 37. FNP-Änderung bzw. zum B-Plan Aldekerk Nr. 20 sind den jeweiligen städtebaulichen Begründungen und zugehörigen Umweltberichten zu entnehmen. Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist Bestandteil des in den Umweltbericht zum B-Plan integrierten Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LFB).

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: ja nein

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder des Risikomanagements)?

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerechtsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

- Gebäude bewohnende Fledermäuse – Gebäude im Geltungsbereich des B-Plans bleiben erhalten
- Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse – Höhlenbäum konnten im Geltungsbereich nicht nachgewiesen werden
- Planungsrelevante Brutvogelarten – keine Nachweise vorhanden und keine nutzbaren Strukturen
- Planungsrelevante Rastvogelarten – keine relevanten Rastgebiete und -bestände vorhanden
- Reptilien – keine geeigneten Habitats im gesamten Umfeld und keine Hinweise auf Vorkommen
- Amphibien – keine geeigneten Gewässer im Geltungsbereich, keine weiteren nutzbaren Strukturen
- Fische und Rundmäuler, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Krebse, Weichtiere, Pflanzen – keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten dieser Artengruppen im Raum

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

*Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.*

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt.
Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung einer Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.
Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs.2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Protokoll einer Artenschutzprüfung C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde		
Antragsteller: Bezirksregierung Düsseldorf :Dezernat 32 - Regionalentwicklung -		
AZ: 6.1/6.3-610-00081-2022	Lage:	
Vorhaben: 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Aldekerk Süd/Abschnitt 2) hier: Landesplanerische Abstimmung gem. § 34 Abs. 1 LPIG		
Fachbeitrag zur ASP I vom: 23.05.2022	Bearbeitet von: Ing.- und Planungsbüro Lange GbR, Moers, Stefanie Trautmann	
Fachbeitrag zur ASP II vom:	Bearbeitet von:	
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve Prüfung durch: Dr. Chrobok am: 14.06.2022		
Entscheidungsvorschlag:		
Zustimmung	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.)	Ablehnung
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja Nur wenn Frage 1. „nein“: 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Nur wenn Frage 2. „nein“: 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmeveraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt bzw. befürwortet wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage) Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage)		
Nebenbestimmungen: Fortpflanzungs- und Ruhestätten von (lichtempfindlichen) Fledermausarten wurden im Planungsgebiet nicht nachgewiesen. In der Umgebung könnten diese jedoch durchaus vorkommen. In diesem Falle könnte das Plangebiet durchaus als Nahrungshabitat dienen. Um negative Beeinflussungen dieser Arten zu vermeiden, ist die im Plangebiet zu errichtende Beleuchtung auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren sowie eine insekten- bzw. fledermausfreundliche Beleuchtung (Wellenlänge zwischen 590 und 630 nm) zu verwenden. Die weiteren im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungsmaßnahmen, wie Gehölzarbeiten ausschließlich zwischen Oktober und Februar, sowie Maßnahmen die Baufeldräumung betreffend, sind vollumfänglich zu beachten.		

Unterschrift i.A. Dr. Chrobok

14.06.22 